

Zum Problem von "Kleinkindertaufe" und "Wiedertaufe"

I. Gründe, warum Freie evangelische Gemeinden die Lehre und Praxis der Säuglingstaufe ablehnen

1. Die Säuglingstaufe ist vom NT her **weder exegetisch noch in der Sache** (Taufpraxis und Taufverständnis) zu begründen, auch nicht von vermuteten Einzelfällen her (z.B. so genannte Haustaufen).¹

Ein erster Beleg für eine Säuglingstaufe findet sich erst bei Irenäus Ende des 2. Jh. Tertullian spricht sich um 200 gegen die gängige Praxis der Nottaufe bei Säuglingen aus. Erst begreifende Kinder sollten getauft werden. Seit der Mitte des 3. Jh. wird die Säuglingstaufe übliche und geförderte Praxis (Cyprian).

Drei Gründe führten möglicherweise zu dieser Praxis:

- a) das Ausbleiben der Wiederkunft Jesu und das Aufwachsen von Kindern in den Gemeinden;
- b) die Überzeugung, dass die Taufe heilsnotwendig sei und
- c) die Überzeugung, dass Kleinkinder wegen der Erbsünde ohne Heil seien.

2. Mit der volksgemeinlich praktizierten Säuglingstaufe wird der **Heilszusammenhang** (2. Glaubensartikel; Wiedergeburt; ewiges Leben) mit dem **Schöpfungszusammenhang** (1. Glaubensartikel; Geburt; irdisches Leben) vermischt. Die Taufe wird so nolens volens weniger als „Initiationsritus“ und mehr als "rite de passage" wahrgenommen (eine in allen Religionen als „Durchgangsritus“ vorkommende Segenshandlung beim Passieren wichtiger lebensgeschichtlicher Stationen wie Geburt, Erwachsenwerden, Eheschließung und Tod). Glaubensweg und Lebenslauf haben sicherlich Parallelen, sind aber nicht identisch.

3. Mit der inhaltlichen Begründung der Säuglingstaufe nehmen die sie praktizierenden Kirchen **die persönliche Heilszueignung in ihre eigene Hand** und warten nicht ab, wo und wann Gott den Glauben – und damit das Heil und die Einfügung in seine Gemeinde - wirken will (*"ubi et quando visum est Deo" [„wo und wann es Gott will“]*) (CA V). Sie verfügen damit über den unverfügbaren Kairos Gottes sowie über den Geist Gottes, der weht, wo und wann er will (Joh. 3,8), als auch über das Geheimnis der Erwählung (Ex 33,19; Joh. 13,18)

4. Die Taufe ist **nicht heilsnotwendig**. Säuglingen und Unmündigen wird im NT auch ohne Taufe mit einer eigenen Verheißung die Zugehörigkeit zum Reich Gottes zugesprochen (Mk 10,13-16; 1. Kor 7,14). Menschen wird im NT die Versöhnung mit Gott und das Heil zugesprochen auf Grund des **Glaubens**, der allein rettet (Lk. 23,40-43; Röm. 3,28; Gal. 3,6-9; Eph. 2,8).

¹ U.Luz: „Exegetisch sicher ist, daß man die **Säuglingstaufe** nicht mit Mt 19,13-15, sehr wahrscheinlich ist, daß man sie **überhaupt nicht mit dem Neuen Testament begründen kann**. Sie ist historisch vielmehr eine Folge der Veränderung der sozialen Gestalt der Kirche in nachneutestamentlicher Zeit und **höchstens indirekt auch eine Konsequenz** der neutestamentlichen Verkündigung der Gnade.“ [dazu Anmerkung 33: „M.E. im ganzen **eine illegitime**. Daß der getaufte Säugling die göttliche Gnade, die so konkret ist, wie Wasser naß macht, gar nicht erfahren kann, ist m. E. das Hauptargument gegen diese Art der »Weiterführung« des Neuen Testaments. Getauft werden ja schließlich nicht die Eltern.“] (Luz, Das Ev. nach Mt, EKK I/3, 1997, S. 117)

² Schon M. Luther warnt in seinem "Sermon von dem heiligen hochwürdigen Sakrament der Taufe" von 1519 (WA 2, 727-737) unter "Zum zwanzigsten" davor, dass "eine falsche Sicherheit einreißt und bei sich selbst spreche: Ist es ein so gnädiges und großes Ding mit der Taufe, daß uns Gott die Sünde nicht zurechnen will und, sobald wir uns abkehren von der Sünde, alle Dinge in Ordnung sind kraft der Taufe, so will ich unterdessen leben und nach meinem Willen handeln und später oder im Sterben an meine Taufe gedenken [...]. Sieh aber zu, wenn du so frevelhaft und mutwillig sündigst auf die Gnade hin, daß dich das Gericht nicht ergreife und deiner Umkehr zuvorkomme.“

5. Aus der Gewissheit, die aus der Taufe erwächst, wird bei der Säuglingstaufe oft eine **falsche Sicherheit**, die verdeckt, dass der vertrauende Glaube heilsnotwendig ist. Die zur Umkehr und zum Glauben rufende Verkündigung wird oft mit dem Hinweis auf die erfolgte Säuglingstaufe als überflüssig abgewiesen.² Die Gnade Gottes wird billig und nicht mehr ernst genommen.

6. Die Säuglingstaufe wird als ein stark sprechendes Bild für Gottes zuvorkommendes Gnadenhandeln und die Hilfsbedürftigkeit des Menschen vor Gott verstanden. Das **zuvorkommende Gnadenhandeln** Gottes liegt aber für jeden Menschen im **Christusgeschehen** und seine darauf vertrauende Bekehrung.

7. Taufe kann nicht gedeutet werden als eine **Verheißung**, die erst später durch den Glauben eingelöst bzw. wirksam wird (vgl. das häufige Bild vom Sparguthaben in der Taufe, das nur durch den Glauben eingelöst wird). Taufe ist sichtbare Antwort auf die Heilszueignung (Gottes Handeln) und Heilsaneignung (aktives Passivsein des Täuflings).

8. Die übliche **Besprengung** bei der Säuglingstaufe trifft nur einen Teilaspekt der Taufe, nämlich Sündenabwaschung (Apg 22,16; 1. Kor 6,11; Hebr 10,22; 1. Petr 3,21). Sie erschwert die Erfassung des Wesentlichen in der Taufe, das "Mitsterben mit Christus" als Anteilgabe an seinem Heilstod (Röm 6,1-11).³

9. Die Säuglingstaufe ist nicht oder nur **schwer erinnerbar**. So ist Tauferinnerung als Heilsgewissung erschwert.

10. Ein **Grundproblem** der Säuglingstaufe liegt darin, dass nicht (oder nicht mehr) nach dem **vertrauenden Glauben des Täuflings** gefragt wird bzw. gefragt werden kann. Stellvertretend erscheint hier der Glaube der Eltern, der Paten oder der Kirche. Aber Gott hat jeden Menschen in seiner Ebenbildlichkeit als unverwechselbares Individuum geschaffen, der sein Leben vor Gott verantworten muss. Er wendet seine Gnade persönlich dem Menschen zu und erbittet seine Antwort des Glaubens. Menschen können Geburtshelfer zum Glauben und im Glauben hilfreich zur Seite stehen, aber es gibt keine Stellvertretung im Glauben, weder für das Ganze unseres Lebens noch für das Ende des Lebens. Vor Gott gibt es nur eine Stellvertretung, der stellvertretende Sühnetod Jesu.

Ergebnis:

Allein durch den vertrauenden Glauben bekommt der Mensch Anteil am Heil in Jesus Christus. Einer von diesem persönlichen, vertrauenden Glauben losgelösten Taufe wird die Grundlage entzogen, auf der sie basiert und die sie abbildet. Mit der Kleinkindertaufe wird das Wesen und der Inhalt der Taufe verändert. Nach dem Zeugnis des NT ist die christliche Taufe **Glaubenstaufe**. Dabei geht es nicht um einen Glauben als menschlich zu leistende Vorbedingung, sondern um den vertrauenden und empfangenden Glauben.

³ "Aus solcher Ursache wollte ich, daß die Täuflinge **ganz ins Wasser getaucht** würden, wie die Vokabel lautet und das Geheimnis bedeutet. Nicht daß ich meinte, es sei vonnöten, sondern daß es schön wäre [...]. Denn **der Sünder muß nicht so sehr abgewaschen werden als sterben**". (M. Luther, De captivitate babilonica; WA 6, 534)

II. Zum Umgang mit den Kirchen, die die Kleinkindertaufe praktizieren

Für Freie evangelische Gemeinden stellen sich angesichts der volkskirchlichen Praktiken und der ökumenischen Beziehungen zwei Fragen: "Wie gehen wir mit den Kirchen um, die die Säuglingstaufe praktizieren?" und "Wie gehen wir mit Glaubenden um, die als Säuglinge getauft sind und Mitglieder unserer Gemeinden werden möchten?"

1. Trotz unserer Gründe für eine Ablehnung der Säuglingstaufe geschieht diese in einer christlichen Kirche, die die Säuglingstaufe in der Überzeugung vollzieht, dass sie dem Willen Gottes entspricht und Gott in ihr und durch sie handelt. Entsprechend wird die Säuglingstaufe im oder auf den Namen des dreieinigen Gottes vollzogen.

2. Damit ist die vollzogene Säuglingstaufe ein Faktum. Sie wird von uns in ihrer Berechtigung und Angemessenheit zwar abgelehnt, aber sie kann nicht ignoriert werden. Weil auch in einer säuglingstauenden Kirche, deren ekklesiologisches Grundverständnis wir nicht teilen (Volkskirche im Unterschied zur Gemeinde der Glaubenden), Glauben an Christus und Christsein verkündigt und gelebt wird, und weil das Einheitsgebot Christi uns einander verpflichtet, missachten wir nicht das Faktum der praktizierten Kleinkindertaufe.⁴

3. Von der Anerkennung des Faktums führt der Weg zur Respektierung der unterschiedlichen Tauftheologie und -praxis. Auf dieser Basis des gegenseitigen Respektierens kann das notwendige theologische Streit- und Verständigungsgespräch geführt werden, was inzwischen vermehrt geschieht. So z.B. im Dialog der Europäisch-Baptistischen-Föderation und der GEKE (ehemals LKG) 1999-2004. Dort heißt es im Artikel IV: *„Solange eine solche Differenz besteht, müssen wir einen Gegensatz in der Verwaltung des Sakraments der Taufe konstatieren, der eine Kirchengemeinschaft (wie sie in der Leuenberger Konkordie definiert ist) ausschließt. Wir glauben jedoch, dass es Wege gibt, um zu größerer Gemeinsamkeit zu kommen. [...] Wir bitten die lutherischen und unierten Kirchen der GEKE, die Bedeutung der in den lutherischen Bekenntnisschriften enthaltenen Verwerfungen gegen die "Wiedertäufer" zu klären.“*

So z.B. die Gesprächsrunde zwischen Vertretern der Freikirchen und der Römisch-kath. Kirche,⁵ in der festgestellt werden konnte, dass *„man von unterschiedlichen Ausgangspunkten her sich auf eine gemeinsame Fragestellung zu bewegen kann. So wächst auch die Zuversicht für weitere Dialoge.“*

4. Freie evangelische Gemeinde können zwar die Säuglingstaufe nicht als gültig anerkennen, aber sie respektieren die im Glauben vor Gott getroffene Gewissensüberzeugung derjenigen, die in der Säuglingstaufe ihre für sie gültige Taufe sehen. Sie werden als vollgültige Gemeindeglieder aufgenommen. Ein "Taufzwang" wird so vermieden (K. H. Knöppel). In den Leitsätzen des Bundes Freier evangelischer Gemeinden von 1982 heißt es: *„Wir sehen eine Taufhandlung, bei der der persönliche Glaube des Täuflings fehlt, nicht als Taufe an. Darum ist die Taufe aufgrund des Glaubens keine Wiedertaufe. Taufe ist unwiederholbar. Wenn jemand bereits als Säugling getauft wurde und aufgrund einer vor Gott getroffenen Gewissensentscheidung darin seine Taufe sieht, wird diese Überzeugung geachtet.“* (8. Leitsatz)

5. Die in einer anderen Kirche vollzogene Taufe von „resonanzfähigen“ Kindern (so R. Stuhlmann), von Jugendlichen und Erwachsenen, wenn sie mit Wasser, auf Grund eines persönlichen Glaubensbekenntnisses und auf den Namen des dreieinigen Gottes bzw. auf Jesus Christus vollzogen wurde, können Freie evangelische Gemeinden als Taufe anerkennen.

⁴ In dem Dokument "Baptisten und Lutheraner im Gespräch" von 1990 heißt es in Satz 91: "Auf der Grundlage des gemeinsamen Verstehens, das wir in bezug auf die Kirche und ihren Sendungsauftrag erreicht haben, empfehlen wir, uns gegenseitig als Gemeinschaften innerhalb der Kirche Christi anzuerkennen" Vgl. Theol. Gespräch 1/91, 17.

⁵ Siehe: Walter Klaiber/Wolfgang Thönissen, Glaube und Taufe in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, Paderborn/Stuttgart 2005

6. Wir taufen in der Regel keine Christen, die noch Mitglieder einer anderen Kirche sind. Das ist auf jeden Fall im Sinne beider Kirchen, die hier klare Entscheidungen und ein gegenseitiges Ernstnehmen anstreben (vgl. Handbuch Religiöse Gemeinschaften, hg. von der VELKD: *"Wer die Taufe an sich wiederholen läßt, schließt sich selbst von der ev.-luth. Kirche aus."* Anders aber die EKHN, der es um seelsorgliche Rückführung des "Wiedergetauften" geht.).

7. Die Taufe als Zeichen des Herrschaftswechsels und als Ausdruck der Eingliederung in den Leib Jesu Christi ist einmalig (Eph 4,4f). Daher ist eine Wiedertaufe auch für FeG ausgeschlossen. Wegen der Zweifelhafteit der Säuglingstaufe liegt nur da eine Wiedertaufe vor, wo ein "Säuglingsgetaufter" gegen seine eigene Überzeugung oder ein "Glaubensgetaufter" erneut getauft wird.

8. Bei einem Gemeindeaufnahmegesuch bzw. einem Übertritt in eine FeG werden klärende, wertgebundene (Glaubenstaufe; Gewissensfreiheit), aber ergebnisoffene Gespräche geführt, die entweder zur Aufnahme unter Achtung der Gewissensbindung an die Säuglingstaufe führen, oder aber zu einer Glaubens- und Bekenntnistaufe, die persönlich begehrt wird aufgrund der ernsthaften Überzeugung des Täuflings, dass seine Säuglingstaufe keine Taufe in Christus bzw. im apostolischen Sinne des Neuen Testaments war.⁶

9. Die FeG sehen in der Glaubenstaufe keine Wiedertaufe, sondern eher so etwas wie eine gewissensgebundene "Konditionaltaufe"⁷, da für sie der Taufcharakter der Säuglingstaufe zumindest zweifelhaft und unvollständig ist, denn es fehlt die unerlässliche Voraussetzung: der persönliche, von Gott gewirkte Glaube des Täuflings. Es geht hier nicht um Subjektivismus, der Gottes Handeln verneint, sondern um die Frage der persönlichen Taufgewissheit angesichts einer theologisch und zwischenkirchlich umstrittenen Taufe. Der Streit um die Taufe kann und darf nicht auf dem Rücken der Gewissen ausgetragen werden.

10. Den gegenseitigen Respekt (nicht Akzeptanz) vor unterschiedlichen Taufüberzeugungen sieht ein baptistischer Theologe in der in Christus bestehenden Einheit aller Glaubenden begründet: *„Wenn es uns auch nicht möglich sein wird, die Taufe von Kleinstkindern theologisch zu akzeptieren, so könnte es uns womöglich doch gelingen, sie aus Respekt vor der Gewissensfreiheit unseres Mitchristen zu tolerieren, d. h. mit ihr in der allseits beschworenen versöhnten Verschiedenheit zwischenkirchlichen Miteinanders zu leben. Die Legitimation für eine solche Toleranz könnte aus der in Christus bestehenden Einheit aller Glaubenden erwachsen, die wir nicht in Frage stellen, sondern mit Nachdruck vertreten. [...] Auch Baptisten müssen begreifen, dass sie letztlich*

⁶ "Das kann dazu führen, daß jemand Gott für seine Kindertaufe dankt, auch wenn er inzwischen verstanden hat, daß die neutestamentliche Praxis anders war. Aber wenn ein anderer ernsthaft davon überzeugt ist, daß seine oder ihre Kindertaufe keine Taufe in Christus war, dann hat die Kirche die Verantwortung, seinem Wunsch nachzukommen, als Glaubender getauft zu werden." (Gösta Hedberg, GÄRTNER-Forum 24)

⁷ Bei der Vorstellung von der heute zwar kaum noch geübten, aber im römisch-katholischen Kirchenrecht verankerten **Konditionaltaufe** "sub condicione" liegt eine Verständigungsbrücke. Vgl. Codex Iuris Canonici von 1983: Can. 845 § 2 „Wenn nach einer sorgfältigen Untersuchung noch ein vernünftiger Zweifel bestehen bleibt, ob die in § 1 genannten [unwiederholbaren] Sakramente [Taufe, Firmung, Weihe] tatsächlich oder ob sie gültig gespendet wurden, sind sie bedingungsweise zu spenden.“ Und Can. 869 § 1: „Wenn ein Zweifel besteht, ob jemand getauft ist oder ob die Taufe gültig gespendet wurde, der Zweifel aber nach eingehender Nachforschung bestehen bleibt, ist dem Betreffenden die Taufe bedingungsweise zu spenden.“ Und § 2: „In einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft Getaufte sind nicht bedingungsweise zu taufen, außer es besteht hinsichtlich der bei der Taufspendung verwendeten Materie und Form der Taufworte und ferner bezüglich der Intention eines, der als Erwachsener getauft wurde, und des Taufspenders ein ernsthafter Grund, an der Gültigkeit der Taufe zu zweifeln.“ Diese Konditionaltaufe hat dann die Taufformel: „Unter der Bedingung, dass du nicht getauft bist, taufe ich dich auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“

nicht gesandt sind zu taufen, sondern gemeinsam mit allen Christen das Evangelium von der vielgestaltigen gratia Dei zu verkündigen (1 Kor 1,17). Ist die gratia Dei reformatorisch als sola gratia zuzuspitzen, dann muss allerdings auch gelten, dass solche Gnade im Einklang mit dem Grundsatz sola scriptura zu stehen hat. Der Einklang von "sola gratia" und "sola scriptura" führt uns Baptisten nun schnurstracks zur Gläubigentaufe als Ausdruck nicht nur der zuvorkommenden, sondern auch der dem Sünder zu Hilfe kommenden und in diesem Sinne hinzutretenden Gnade Gottes. In dieser Form des Gnadenerständnisses scheint mir ein produktiver Anhaltspunkt für eine Weiterführung des ökumenischen Taufdialogs zu liegen.⁸

Daher sind die Volkskirchen gebeten, die im Gewissen gebundene Nichtakzeptanz der Säuglingstaufe zu respektieren, ihren Vorwurf der "Wiedertaufe" zu differenzieren und die generelle und undifferenzierte Verwerfung der sogenannten "Wiedertäufer" zurückzunehmen.⁹

III. Konvergenzen und Divergenzen im Taufverständnis zwischen FeG und Röm.-kath. Kirche¹⁰

1. **Gemeinsames Schriftverständnis und unterschiedliches Traditionsverständnis.** Ist die kirchliche Tauftradition in der Weise eine geschichtlich-soziale Gegebenheit, dass wir ‚nicht mehr dahinter zurück können‘, oder müssen wir sie um der Schriftgemäßheit der Tauftheologie willen in ihrer Bedeutung nicht eher sehr niedrig ansetzen?
2. **Gemeinsames Verständnis der Taufe als Initiation und unterschiedliches Verständnis der sachlichen und zeitlichen Reihenfolge.** Ist Taufe das Heilsereignis oder die Heilsaneignung oder der Heilszuspruch? Oder folgt sie diesen?
3. **Gemeinsame Auffassung, dass Glaube und Taufe zusammen gehören und sich bedingen, unterschiedliche Position inwieweit die Taufe Glauben vermittelt.** Ist die Taufe von mündigen Menschen nur der Idealfall oder der Regelfall? Ist der Glaube eine Gabe, die in der Taufe vermittelt wird? Gibt es einen stellvertretenden Glauben? Ist der Glaube der Kirche konstitutiv für die Taufe?
4. **Gemeinsam ist, dass Taufe ein zeichenhaftes Geschehen ist, in dem Gott handelt und der Mensch nicht unbeteiligt ist.** Verschieden ist die Auffassung, ob die Taufe ein Sakrament ist, in dem eine „in Christus eingliedernde Wiedergeburt“ geschieht.
5. **Gemeinsam ist die Einmaligkeit der Taufe; unterschiedlich die Beurteilung von „Wiedertaufe“ und der Heilsnotwendigkeit der Taufe**

⁸ Ki m Strübind, Baptistische Unbotmäßigkeit als notwendiges ökumenisches Ärgernis. Ist eine Verständigung in der Tauffrage möglich?, in: ZThG 10 (2005), 86-97, hier: 96f.

⁹ CA IX: „Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, welche lehren, dass die Kindertaufe nicht recht sei.“ Nur im lateinischen Text folgt noch der Zusatz: „et affirmant sine baptismo pueros salvos fieri“ [„und die erklären, dass Kinder ohne Taufe gerettet werden“] (vgl. Theol. Gespräch 1/91; 19, Pkt. 103 und 107).

¹⁰ Siehe Walter Klaißer/Wolfgang Thönissen, Glaube und Taufe in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, S. 225ff

IV. Leitsätze zur Taufe in Freien evangelischen Gemeinden

1. Im Neuen Testament wird die Taufe nicht als eigenständiges Thema behandelt, sondern im Zusammenhang mit Tod und Auferstehung Jesu Christi, dem Wirken des Heiligen Geistes, der Wiedergeburt, der Mission, der Gemeinde und dem Leben in der Nachfolge.
2. Die Taufe hat ihren Grund im einmaligen Handeln Gottes in Jesus Christus zum Heil der Welt.
3. Nach dem Neuen Testament ist die Taufe in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Beginn des Glaubens zu sehen und mit dem verbindlichen Leben in einer Gemeinde von Glaubenden.
4. Die Taufe kann nur vollzogen werden auf Grund des persönlichen Glaubens, der durch Gottes Wort und Geist erweckt wird und zugleich dankbare und gehorsame Antwort des Menschen ist. Für diesen Glauben ist keine Stellvertretung (durch andere Menschen) möglich.
5. In der Taufe begehrt der Glaubende, mit seiner ganzen Person öffentlich und endgültig unter die Herrschaft des dreieinen Gottes gestellt zu werden. Gott bestätigt den Getauften als sein Eigentum und vergewissert ihn des Heils.
6. Der Begriff „heilsnotwendig“ in Verbindung mit der Taufe ist dem Neuen Testament fremd; er stammt aus späterer Zeit. Auch die Taufhandlung als solche entscheidet nicht über das ewige Heil; dennoch ist die Taufe von Christus geboten.
7. Wir können nach Inhalt und Form nur die Taufe von Glaubenden durch Untertauchen als neutestamentlich bezeichnen. Sie geschieht auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.
8. Wir sehen eine Taufhandlung, bei der der persönliche Glaube des Täuflings fehlt, nicht als Taufe an. Darum ist die Taufe auf Grund des Glaubens keine Wiedertaufe. Taufe ist unwiederholbar. Wenn jemand bereits als Säugling getauft wurde und auf Grund einer vor Gott getroffenen Gewissensüberzeugung darin seine Taufe sieht, wird diese Überzeugung geachtet.
9. Weil im Neuen Testament vorausgesetzt wird, dass zum Christsein die Taufe gehört, erwarten wir, dass jedes Gemeindeglied in der Tauffrage eine vor Gott verantwortete Entscheidung im Sinne dieser Leitsätze trifft.
10. Alle christliche Lehrbildung geschieht unter dem Vorbehalt, dass unsere Erkenntnis Stückwerk ist. Das gilt auch für das Taufverständnis in Freien evangelischen Gemeinden. Dennoch wissen wir uns verpflichtet, unserer Taufüberzeugung entsprechend zu lehren und zu handeln, ohne Christen mit anderen Taufauffassungen zu verurteilen.